

- 
- 46 Mehrmals jährlich erfolgen Bewirtungen nach Gemeinderatssitzungen, der Waldbegehung oder einer Informationsfahrt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit sämtliche Ansprüche der Gemeinderäte abgegolten sind, vgl. § 19 GemO - kameral.
- 47 In der Gemeinderatssitzung vom 25.11.2008 wurde ausgeführt, dass die Ausgaben für das Weihnachtsessen nicht mehr mit dem Sitzungsgeld verrechnet werden, auch nicht für teilnehmende Partner. Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgaben für den erweiterten Personenkreis nur in Ausnahmefällen übernommen werden können, wenn die Teilnahme an herausragenden, außerordentli-

chen Veranstaltungen im Einzelfall mit Rücksicht auf eine angemessene Vertretung und das Ansehen der Kommune (dienstlich) geboten erscheint. Die Teilnahme unter „normalen“ gesellschaftlichen Aspekten reicht hierzu i.d.R. nicht aus. Deshalb ist die Frage, ob solche Ausgaben einem dienstlichen Zweck dienen, also im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung erfolgen, zumindest kritisch zu würdigen. Dasselbe gilt hinsichtlich des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. § 77 Abs. 2 GemO - kameral).